

Bericht der JSK an den Kantonsrat über die Petition über die Art und Weise, wie das Erbrecht nach der Auflösung des Fideikommisses von Sonnenberg festgelegt wurde

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 25. Januar 2021 hat der Kantonsrat von Luzern das Fideikommiss der Familie Sonnenberg einstimmig aufgehoben. Am 21. Dezember 2023 (Eröffnet im Kantonsrat am 30. Januar 2024) haben Thérèse de Werra-von Sonnenberg, Freiburg, Madeleine Olaechea-von Sonnenberg, Freiburg, sowie Christine von Sonnenberg, Düringen, am 21. Dezember 2023 bei der Staatskanzlei die Petition eingereicht über die Art und Weise, wie das Erbrecht nach der Auflösung des Fideikommisses von Sonnenberg festgelegt wurde. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates hat die Petition gemäss § 81 der Geschäftsordnung des Kantonsrates zur Prüfung und Berichterstattung an die zuständige Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) überwiesen.

1. Praxis der Aufhebung eines Fideikommisses

Im Kanton Luzern werden Fideikomnisse nach der folgenden, seit 20 Jahren angewendeten Praxis aufgehoben:

1. Der Fideikommissar stellt ein Aufhebungsgesuch.
2. Die Agnaten (männliche Familienmitglieder) müssen der Aufhebung zustimmen, weil deren potentielle Möglichkeit, allenfalls einmal Fideikommissar zu werden, mit der Aufhebung zerstört wird. Die Zustimmung von Frauen wird nicht verlangt, da diese keine potentiellen Agnaten sind und ihnen im altrechtlichen Institut des Fideikommisses keine Rechte zukommen.
3. Das Fideikommissgut wird mit der Aufhebung vom bisher beschränkten zum vollen Eigentum des Fideikommissars.
4. Es gilt ab diesem Zeitpunkt für die Zukunft die gesetzliche Erbfolge gemäss ZGB und damit die Gleichbehandlung von Mann und Frau.
5. Sollte die Aufhebung durch Kantonsratsbeschluss wider Erwarten Dritte in ihren rechtlichen geschützten Interessen verletzen, so haben diese die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Bei einem allseits akzeptierten und befriedigenden Vorschlag zur Gestaltung der künftigen Erbfolge für das Fideikommissgut soll einer Zustimmung durch die zuständige Behörde nichts im Wege stehen. Nach der bisherigen Praxis galten das nach der Aufhebung geltende gesetzliche Erbrecht und die Zustimmung durch die (männlichen) Agnaten als allseits akzeptierter und befriedigender Vorschlag. Bei Fideikommissaren ohne erbberechtigte Nachkommen konnte mitberücksichtigt werden, dass die Aufhebung des Fideikommisses die Errichtung einer Stiftung ermöglichte, um das Fideikommissgut für die Nachwelt zu erhalten. Seit 2005 wurden gemäss dieser Praxis sieben Fideikomnisse aufgehoben. Aktuell gibt es noch sechs

Fideikommisse im Kanton Luzern. Für die Aufhebung wurde stets die Zustimmung der Agnaten verlangt.

Der Fideikommissar der Familie von Sonnenberg ist verheiratet und hat eine Tochter. Da keine männlichen Nachkommen vorhanden sind, wären die beiden Brüder des Fideikommissars sowie der Sohn eines Bruders als zukünftige Agnaten in Frage gekommen. Alle drei Personen haben der Auflösung des Fideikommisses und der Übertragung des gesamten Bestandes an den Fideikommissar zu freiem Eigentum schriftlich zugestimmt. Das bedeutet, dass für das Eigentum künftig die gesetzliche Erbfolge gemäss ZGB gilt. Das heisst, die weiteren Verwandten kommen erst ab diesem Zeitpunkt, sei es nach gesetzlicher Erbfolge oder testamentarischer Anordnung oder sonstiger erbrechtlicher Vereinbarung, zum Zug.

2. Inhalt der Petition

Die Petitionärinnen führen aus, dass der Luzerner Gesetzgeber auf die Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten aufmerksam gemacht werden soll, welche sich aus der Tatsache ergeben, dass das aktuelle Verfahren zur Auflösung von Fideikommissen den männlichen Geschwistern das Recht gibt, über das Schicksal der Vermögenswerte des Fideikommisses nach dessen Auflösung zu entscheiden. Die Petitionärinnen weisen auch darauf hin, dass Frauen nicht an der Gestaltung eines akzeptierten und zufriedenstellenden Vorschlags beteiligt sind. Die Petitionärinnen möchten, dass der Kantonsrat präzisiert, was er mit der Formulierung "bei einem allseits akzeptierten Vorschlag" meint.

3. Behandlung in der JSK

Die JSK hat die Petition an ihrer Sitzung vom 15. April 2024 vorberaten. Sie liess sich über die historischen und rechtlichen Grundlagen der Fideikommisse informieren und besprach die Möglichkeiten, welche dem Kantonsrat zur Verfügung stehen, um für die Zukunft eine dem heutigen Recht und der Gleichstellung von Mann und Frau angepasste Situation zu schaffen. Eine rückwirkende Anpassung des Rechts betreffend die Folge der Aufhebung der Fideikommisse ist ausgeschlossen. Die JSK erachtete auch eine gesetzliche Regelung als unverhältnismässig, da in Luzern lediglich noch sechs Fideikommisse bestehen, die von einer solchen Regelung profitieren würden. Aus Sicht der JSK ist sich der Kantonsrat der Unzulänglichkeiten in diesen Fällen bewusst. Die Kommission erkennt einen grundsätzlichen Handlungsbedarf und diskutierte daher eine mögliche Anpassung der Praxis, dass am Verfahren auf Aufhebung nur die nach dem Recht der Fideikommisse berechtigten männlichen Familienmitglieder beteiligt werden. Diese Praxisänderung drängt sich aus Sicht der JSK aus ernsthaften und sachlichen Gründen auf, da sich die Rechtsauffassung betreffend die Gleichstellung von Mann und Frau gewandelt hat.

Die JSK stellte fest, dass die Petitionärinnen ihre Anliegen deutlich formuliert haben und dass das Erkennen eines Handlungsbedarfs keine Anhörung der Petitionärinnen erfordert. Daher beschloss die JSK einstimmig, auf die Anhörung der Petitionärinnen zu verzichten.

Exkurs: Beim Kantonsgericht Luzern ist ein Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren i.S. Aufhebung des Feer'sches Fideikommiss, Abteilung Pfyffer von Altishofen hängig. Angefochten ist der Kantonsratsbeschluss vom 30. Januar 2023 über die Aufhebung des Fideikommisses. Mehrere

Frauen haben gegen den Aufhebungsbeschluss des Kantonsrats Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Strittig ist das Mitspracherecht von Frauen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Fideikommisses. Beantragt wird, dass Frauen anzufragen sind, ob sie bereit wären, das Amt des Fideikommissars zu übernehmen. Das Urteil steht noch aus. Es ist davon auszugehen, dass sich das Kantonsgericht zur Rolle bzw. zu den Rechten von Frauen im Zusammenhang mit der Aufhebung von Fideikommissen äussert. Die JSK hat mit 9 zu 3 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, dass dieses Urteil für die Feststellung eines Handlungsbedarfs und die Anpassung der Praxis bei der Aufhebung von Fideikommissen nicht abzuwarten ist.

Handlungsbedarf

Die JSK beantragt dem Kantonsrat, dass bei künftigen Verfahren um Aufhebung von Fideikommissen die Praxis der Zustimmung zur Aufhebung des Fideikommisses angepasst wird. Inskünftig sollen auch weibliche Nachkommen in das Verfahren einbezogen werden. Eine Aufhebung soll durch den Kantonsrat nur noch beschlossen werden, wenn auch die weiblichen Nachkommen zustimmen. Für künftige Verfahren um Aufhebung eines Fideikommisses habe der Kantonsrat den Regierungsrat zu beauftragen, dass er auch die Zustimmung der weiblichen Nachkommen einholt.

Die JSK beantragt Kenntnisnahme durch den Kantonsrat in zustimmendem Sinn.

Luzern, 23. April 2024

Stefano Cocchi
Kommissionssekretär
041 228 51 10
Stefano.Cocchi@lu.ch